Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit

- (1) Folgende Bereiche nehmen nicht an der flexiblen Arbeitszeit gemäß § 3 ff. teil:
 - Aufsichtskräfte der Bereichsbibliotheken
 - Aufsichtskräfte der Museen
 - Hausmeister der Gruppe 5 Teilstandorte Biegenstraße und Campus Firmanei, die Früh- oder Spätdienst im Hörsaal- bzw. Seminargebäude leisten (wöchentlich wechselnd jeweils 2 Beschäftigte)
 - Hausmeister und Sportplatzwarte des Zentrums für Hochschulsport
 - Beschäftigte des Botanischen Gartens, die an der Eintrittskasse tätig sind
- (2) Soweit Beschäftigte nicht an der flexiblen Arbeitszeit gemäß § 3 ff. teilnehmen und in Dienst- und Schichtplänen nicht anderes festgelegt ist, gelten für die verschiedenen Beschäftigtengruppen von Montag bis Freitag die folgenden Regelarbeitszeiten:

Dienstbeginn	Dienstende	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche
7:30 Uhr	16:12 Uhr	8:12 Std.	41 Std.
7:30 Uhr	16:00 Uhr	8:00 Std	40 Std.
7:30 Uhr	15:42 Uhr	7:42 Std.	38,5 Std.

Bei Teilzeitbeschäftigten gelten die Regelarbeitszeiten gemäß der individuellen Teilzeitfestlegung gemäß § 10.

- (3) Bei der Festlegung der Schicht- und Dienstpläne sind die Beteiligungsrechte des Personalrats zu wahren.
- (4) Von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr soll bei Wahrnehmung der Regelarbeitszeit eine Mittagspause eingelegt werden.
- (5) Dienst- und Schichtpläne können für den Beginn und das Ende des Dienstes bzw. der Schicht statt einer festen Zeit je ein Intervall von bis zu 30 Minuten, zusammengenommen jedoch nicht länger als 30 Minuten festlegen.
- (6) Arztbesuche zum Zwecke der Behandlung oder zu medizinischer Versorgung, die innerhalb der Regelarbeitszeit, bzw. innerhalb des Dienstes nach Dienst- und Schichtplänen erfolgen, gelten als Arbeitszeit, sofern eine Wahrnehmung des Termins außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

Stand: 24.03.2025